

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT

Daß diejenige

ADVOCATEN,
PROCURATORES

und andere

CONCIPIENTEN,

welche sich unterstehen, Leuthe aufzuwiegeln, um in
abgethanen und abgedroschenen Sachen

Seiner Königlichen Majestät

immediat Memorialien zu übergeben, oder auch in
anderen Justiz- und Gnaden- Sachen durch Soldaten über-
geben zu lassen, ohne alle Gnade und Pardon, mit einem

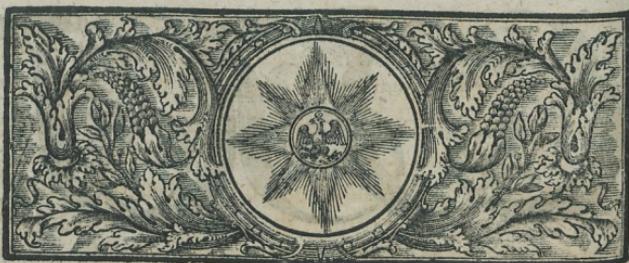
Hunde an der Seiten, aufgehangen werden sollen, und daß

dieses Edict acht Tage nach beschehener publication
seinen Anfang nehmen solle.

De Dato Berlin, den 16. Nov. 1739.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.



Wir **Friedrich**
Wilhelm von **St-**
tes **Snaden**, **König** in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil.
Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Sou-
verainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valan-
gin in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin, Naheburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Marck, Na-
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin,
Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande
Nostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda, &c. &c. Fügen hiemit Männiglich zu wissen; daß
Wir

Wir zwar durch verschiedene EdiCta Unsere allergnädigste Willens-Meinung wegen Abstellung der an Uns immediate einlauffenden Memorialien deutlich erkläret, auch noch in specie jüngsthin an alle Regierungen und andere Justitz-Collegia schriftliche Ordre dahin ergehen lassen, daß niemand sich unterstehen solle durch Soldaten einiges Memorial in Justitz- und Gnaden-Sachen an Uns zu bringen oder gelangen zu lassen.

Weil Wir aber, diesem ohngeachtet, wahrnehmen müssen, daß Wir eines theils noch immer mit unzähligen Memorialien belästiget und, durch der Advocaten, Procuratoren und anderer Conciipienten Aufzwiegelung, Uns mehrentheils alte abgethane Sachen vorge-tragen worden: Anderen theils, eben diese Leute sich der Soldaten bedienen, umb die von ihnen verfertigte Memorialien an Uns zu bringen; So haben Wir Uns endlich genöthiget gefunden schärfkere Mittel an die Hand zu nehmen, umb diesen Unwesen abzuhelffen, auch daher aus eigener allerhöchsten Bewegung, durch eine besondere Cabinets-Ordre vom 1sten hujus, allergnädigst verordnet, daß diejenige Advocati, Procuratores, und andere dergleichen Leute und Conciipienten, welche sich unterstehen andere Leute aufzuzwiegeln, umb in abgethanen und abgedroschenen Sachen Uns immediate Memorialien zu übergeben, oder durch Soldaten Uns, es sey in Justitz- oder Gnaden-Sachen, Memorialien einreichen zu lassen, Wir alsdann einen solchen Advocaten, oder Procurator, oder auch den Conciipienten eines solchen Memorials, ohne alle Gnade und Pardon aufhängen, und, zu mehrem Abscheu, neben ihm einen Hund hängen lassen wollen. Wir befehlen demnach allen und jeden,
sich

sich davor zu hüten, oder dergleichen Straffe unaus-
bleiblich zu gewärtigen; Und soll dieses Edict alle drey
Monathe vor denen Kirch-Thüren abgelesen werden, und
acht Tage nach beschebener publication seinen Anfang
nehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen
Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel.
Gegeben Berlin, den 16. November 1739.

Er. Wilhelm.

N. 129.



S. v. Cocceji.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

ENTEN

ALTE
CATEN,
ATORES

welche
C
andere
IENTEN,
eithe aufzuwiegeln, um in
gedroschenen Sachen

im
anderen
geben z
Hun
die
lichen Majestät
zu übergeben, oder auch in
Sachen durch Soldaten über-
made und Pardon, mit einem
hangaen werden sollen, und daß
sch beschehener publication
nehmen solle.

den 16. Nov. 1739.

L. S. R.,
Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.

